

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.08.1996

Geschäftszahl

96/06/0168

Rechtssatz

Mangels einer besonderen Regelung, was die Tir BauO 1989 unter "Eigentümer" versteht, muß bei Beurteilung dieser Frage ausschließlich auf die Normen des Zivilrechts abgestellt werden. § 30 Tir BauO 1989 ist nicht auf bürgerliche Eigentümer zu beschränken, sondern umfasst auch außerbürgerliches Eigentum (Hinweis E 18.4.1985, 85/06/0046, 0047 betreffend § 30 Tir BauO 1978; hier ist der Bf Nachbar nicht "außerbürgerlicher Eigentümer", weil ein Tauschvertrag keinen Ausnahmetatbestand zu dem gem § 431 ABGB geltenden Eintragungsgrundsatz darstellt).